

Satzung

für den Verein

EISSCHIESSCLUB STEINBERG

§1 Der Eisschießclub Steinberg e.V. (ESC Steinberg e.V.)

mit Sitz in

92449 Steinberg am See

verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

die Pflege und Förderung des Eisschießsports und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung derselben. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §51 – 68 der AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Abhaltung von Übungsstunden, Durchführung eissportlicher Veranstaltungen (z.B. Austragung von Eisschießturnieren und –Meisterschaften) und Unterhaltung einer Sportanlage (Sommerstockbahnen, Vereinsheim).

§2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinberg am See, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werde. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat

b) von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der geschäftsführende Vorstand zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §47 ff BGB.

§6 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet jeweils mit dem 31. Dezember.

§8 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§9 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) genehmigt.

§10 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft beginnt die Mitgliedschaft.

Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§11 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die jugendlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind in allen Punkten stimmberechtigt und können zu allen Ämtern des Vereins gewählt werden.

Jedes Mitglied kann sowohl an die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung), an den Vereinsausschuss oder den Vereinsvorstand Anträge stellen.

§12 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und zu fördern.

Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§13 Beitrag

Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Jahreshauptversammlung fest.

Mitglieder, die den Beitrag trotz Mahnung innerhalb eines Jahres nicht entrichten, werden ausgeschlossen.

Die Vorstandschaft kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden.

§14 Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 31. Dezember zugestellt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§15 Ausschluss

Durch Beschluss der Vorstandschaft, von der mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- d) Nichtzahlung des Beitrages.

§16 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrungen vorgenommen werden. Die Art der Ehrung wird von der Vorstandschaft beschlossen und in der Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung vollzogen.

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft und ist von der Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung zu beschließen.

§17 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Vereinsausschuss
- c) Jahreshauptversammlung, Jahresversammlung
- d) Mitgliederversammlung

§18 Vorstand

Der Vorstand arbeitet

a) als **geschäftsführender Vorstand**, bestehend aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem 1. und 2. Kassier und dem Schriftführer.

b) als **Gesamtvorstand**, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ausschussmitgliedern. Die Ausschussmitglieder bestehen aus 5 Personen. Platzwart, Frauenvertreterin und Jugendwart müssen dem Gesamtvorstand mit angehören.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1.Vorstand und der 2.Vorstand je mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2.Vorstand nur tätig werden darf, wenn der 1.Vorstand tatsächlich verhindert ist.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom „amtierenden Vorstand“ geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, und beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) die Mitwirkung bei den Aufgaben zur Führung des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§19 Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist alle zwei Jahre, tunlichst 4 Wochen nach Abschluss des 2.Geschäftsjahres durchzuführen.

Eine Jahresversammlung findet jeweils ein Jahr nach der Jahreshauptversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Sinne von §36/37 BGB, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich oder mündlich beim „amtierenden Vorstand“ beantragt hat.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Tagesordnung, Ort und Termin der Versammlung müssen 8 Tage vor dem Stattfinden im „Neuen Tag“ und in der „Mittelbayerischen“ Zeitung veröffentlicht werden.

Der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere folgende Punkte:

- a) Bericht des „amtierenden Vorstandes“
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Wahl der Ausschussmitglieder
- f) Wahl des Platzwartes und der zwei Kassenprüfer
- g) Wahl der Frauenvertreterin und des Jugendsprechers falls erforderlich
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Satzungsänderungen
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
- k) Erwerb, Veräußerung und Belastungen von Gebäuden und Grundstücken.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn außer vier Vorstandsmitglieder mindestens $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des „amtierenden Vorstandes“ den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge können gestellt werden

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) vom Vereinsausschuss

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim „amtierenden Vorstand“ eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Jahreshauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§20 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung und der Ausschusssitzung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom „amtierenden Vorstand“ und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§21 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§22 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Jahreshauptversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht, und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§23 Inkrafttretung der Satzung

Die vorstehende Satzung basiert auf der errichteten Satzung vom 02.01.1987 in Steinberg und der Änderung vom 12.06.1987.

Die Neufassung tritt am 13.03.2016 in Kraft.

Die Satzungsänderung tritt am 14.07.2017 in Kraft.

Unterzeichnet durch den geschäftsführenden Vorstand.

1.Vorstand

2. Vorstand

1. Kassier

2. Kassier

Schriftführer